



Haustiere

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe B.2.1

Entscheid des Kantonsgerichts vom 17. September 1999, Sache 3A 98 160

Art. 24 Tierschutzgesetz (TSchG), 16.12.2005, SR: 455

Grundsatz

Normalerweise gewährt die Sozialhilfe keine Beiträge für die Haustierhaltung. Diese sind bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.

Hinweis

In Ausnahmefällen können situationsbedingte Leistungen gewährt werden (Futter, Impfungen, obligatorische Kurse für Hundehalter), namentlich aus medizinischen Gründen. Laut Rechtsprechung muss die materielle Hilfe nicht nur das Überleben der Begünstigten sichern. Ein Haustier kann diese dazu ermuntern, am Arbeits- und Gesellschaftsleben teilzunehmen und ihre persönliche Verantwortung zu stärken.

Muss die betroffene Person für längere Zeit ins Spital, so können die Rechungen fürs Tierheim übernommen werden, wenn niemand aus dem Umfeld sich um das Tier kümmern kann.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Vorgehen des Kantonalen Veterinäramts (VetA) bei Vernachlässigung oder Misshandlung eines Tieres:

- > Information ans VetA;
- > VetA beschlagnahmt das Tier und vertraut es für eine im Vorfeld festgelegte Dauer dem Schweizer Tierschutz (STS) an;
- > nach Ablaufen der auferlegten Frist und je nach dem, ob sich die Situation der betroffenen Person verbessert hat:
 - > dauerhafte Verbesserung der Situation: Das Tier wird der Besitzerin/dem Besitzer zurückgegeben, STS stellt Nachsorge sicher;
 - > keine Verbesserung in Aussicht: das VetA beauftragt den STS mit der definitiven Platzierung des Tiers.

Auskunft

Kantonales Veterinäramt
STS Freiburg